



## **Sicherheits- und Ordnungsvorschriften am Bayer Standort Wuppertal**

### **Information und Pflichten für Auftragnehmer**

**Version: 1.1**

Ersetzt: Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der Bayer AG Aufträge abwickeln

**Gültig ab: November 2013**

**Anwendungsbereich:** Bayer Standort Wuppertal

**Zielgruppe:** Auftragnehmer am Bayer Standort Wuppertal

**Fachzuständige Stelle:** Pharma- und Chemieparkmanagement

#### **Anmerkungen:**

Diese Richtlinie regelt im Sinne einer Hausordnung die für den Bayer Standort Wuppertal gültigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen. Sie gilt für Wuppertal ebenfalls analog zu den in den Einkaufsbedingungen der BAYER AG und ihren Beteiligungsgesellschaften' bekanntgegebenen **Sicherheits- und Ordnungsvorschriften** im CHEMPARK **(SOV Teil 2) der, Bayer-Standorte' Leverkusen, Dormagen und Uerdingen** und übernimmt daraus wesentliche Regularien.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie sind als Geschlechtsneutral anzusehen und gelten daher gleichermaßen für Frauen und Männer.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 BEGRIFFE</b> .....	<b>4</b>
<b>3 ZIEL</b> .....	<b>6</b>
<b>4 SECURITY</b> .....	<b>6</b>
<b>4.1 Zutritt zum BAYER STANDORT WUPPERTAL</b> .....	<b>6</b>
• 4.1.1 Betreten des BAYER STANDORT WUPPERTAL .....	6
• 4.1.2 Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen .....	6
• 4.1.3 Einbringen und Nutzen von Hard- und Software .....	7
• 4.1.4 Anmeldung in Ausnahmefällen .....	7
• 4.1.5 Zufahrt zum BAYER STANDORT WUPPERTAL .....	7
• 4.1.6 Erfassung von Zutrittsdaten .....	8
<b>4.2 Ausstellung von BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen</b> .....	<b>8</b>
• 4.2.1 BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis .....	8
• 4.2.2 Bild- und Tonaufnahmen .....	9
• 4.2.3 Rückgabe und Verlust der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen für Fremdfirmenmitarbeiter .....	9
<b>4.3 Aufenthalt im Bayer Standort Wuppertal</b> .....	<b>9</b>
• 4.3.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	9
• 4.3.2 Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen .....	9
<b>4.4 Geheimhaltung</b> .....	<b>10</b>
• 4.4.1 Allgemeine Geheimhaltungsvorgaben .....	10
<b>4.5 Kontrollen</b> .....	<b>10</b>
<b>4.6 Verlassen des BAYER STANDORT WUPPERTAL</b> .....	<b>10</b>
<b>5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze</b> .....	<b>11</b>
• 5.1.1 Alkohol- und Rauschmittelverbot .....	11
• 5.1.2 Rauchverbot .....	11
• 5.1.3 Verkehrsordnung am BAYER STANDORT WUPPERTAL .....	11
• 5.1.4 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers .....	11
• 5.1.5 Fundsachen .....	11
• 5.1.6 Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten (Krane, Baumaschinen etc.) 12	
<b>5.2 Verhalten im Notfall</b> .....	<b>12</b>
• 5.2.1 Gefahrenabwehr und Notfallrettung .....	12
• 5.2.2 Ereignismanagement .....	12
• 5.2.3 Informationspflichten .....	12
• 5.2.4 Kooperation in der Gefahrenabwehr .....	13

<b>5.3 Einrichtung von Bau- und Montagestellen.....</b>	<b>13</b>
• 5.3.1 Erlaubnis.....	13
• 5.3.2 Sozialeinrichtungen.....	13
• 5.3.3 Ärztliche Dienste.....	13
• 5.3.4 Energieversorgung.....	13
• 5.3.5 Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte .....	13
• 5.3.6 Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln .....	14
• 5.3.7 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen .....	14
• 5.3.8 Übergabe von Bau- und Montagestellen .....	14
<b>5.4 Arbeitssicherheit.....</b>	<b>14</b>
• 5.4.1 Grundlagen.....	14
• 5.4.1.1 Beachtung der Rechtsvorschriften .....	14
• 5.4.2 Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen .....	14
• 5.4.2.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen .....	15
• 5.4.2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen .....	15
• 5.4.2.3 Besondere Gefährdungen und Aufsicht .....	15
• 5.4.2.4 Information und Unterweisungen der Beschäftigten.....	15
• 5.4.3 Koordination .....	16
• 5.4.4 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln.....	16
• 5.4.5 Arbeitsaufnahme .....	16
• 5.4.6 Erlaubnisschein .....	16
• 5.4.7 Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten.....	17
• 5.4.8 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen .....	17
• 5.4.9 Erd- und Abbrucharbeiten.....	17
• 5.4.10 Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	17
• 5.4.11 Unfallanzeigen.....	17
• 5.4.12 Unfalluntersuchung.....	18
<b>5.5 Umweltschutz .....</b>	<b>18</b>
• 5.5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze .....	18
• 5.5.2 Entsorgung von Abwasser und Abfall .....	18
• 5.5.3 Lärm und Abluft .....	18
<b>6 ORDNUNGSVERFAHREN.....</b>	<b>18</b>

# **1 Begriffe**

## **Auftraggeber (AG)**

Auftraggeber im Sinne der SOV sind alle am BAYER STANDORT WUPPERTAL ansässigen Unternehmen, die für ihren Betrieb (ihr Gebäude) im BAYER STANDORT WUPPERTAL Leistungen an andere Unternehmen (Auftragnehmer) vergeben.

Dieser benennt einen Auftragsverantwortlichen. Auftragnehmer (AN) sind Personen und Unternehmen, die den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des BAYER STANDORT WUPPERTAL eigenverantwortlich und selbständig erledigen. Bei Vertragsverhältnissen zwischen Auftraggebern im Sinne der SOV gilt der Lieferant als Auftragnehmer.

## **Auftragsverantwortlicher (AV)**

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den Auftragnehmer.

## **Aufsichtführender (AF)**

Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtsführende überwacht werden. Der Aufsichtsführende muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten wird der Aufsichtsführende vom Auftraggeber gestellt (Betriebsaufsicht lt. Erlaubnisschein). In allen anderen Fällen wird der Aufsichtsführende vom Auftragnehmer gestellt.

## **Ausweisbüro (AWB)**

Einrichtung der Werkschutzorganisation, in der die Koordination und Kontrolle von Anträgen für BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen erfolgt und in der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen erstellt und verwaltet werden.

## **Berechtigung**

Sammelbegriff für eine besondere, vom Werkschutz auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z.B. BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis, Zufahrtsberechtigung, Fotografierlaubnis).

## **BAYER STANDORT WUPPERTAL-Partner (Chemieparkpartner CPP)**

BAYER STANDORT WUPPERTAL-Partner sind alle im BAYER STANDORT WUPPERTAL (aufgrund eines CPP-Vertrages mit der Standortbetreiberin) ansässigen Unternehmen mit festen Betriebseinrichtungen einschließlich der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Betreiberin und die Bayer Real Estate als Grundstückseigentümerin.

CPP können Auftraggeber und Auftragnehmer sein.

Die Rolle als CPP tritt in den Hintergrund, wenn der CPP Auftragnehmer im Sinne der SOV ist. Damit hat er diese Rolle und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

## **BAYER STANDORT WUPPERTAL**

Das Betriebsgelände des Standortes Wuppertal umfasst die Werksteile: „Werk an der Wupper“ in Elberfeld und zugeordnete Liegenschaften, sowie das „Pharma-Forschungszentrum“ am Aprather Weg. Ferner gehören die „Werkskläranlage“ (WKA) am Rutenbecker Weg, sowie weitere Außenliegenschaften/Betriebe, wie z.B. der Forschungsbereich auf dem BioCampus in Köln, zum Betriebsgelände.

## **BAYER STANDORT WUPPERTAL-Betreiber**

**Bayer Pharma AG, 42117 Wuppertal, Friedrich-Ebert Straße 217-475**

**Sitz der Gesellschaft: Berlin**

**Eintragung: Amtsgericht Charlottenburg HRB 283**

(die Bayer Pharma AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der BAYER AG, Leverkusen)

Der von BAYER für den Standort benannte Leiter Chemieparkmanagement ist für die Unternehmen Ansprechpartner in allen Fragen, die den Standort betreffen: Er **koordiniert** die Sicherheits-, Schutz- und Ordnungsfunktionen und andere grundlegenden Standortleistungen der Betreiberin wie z.B.: Interne und externe Kommunikation, Umweltschutz, Werkschutz, Brandschutz, Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Behördenanfragen, Genehmigungen, **Ereignismanagement**. Er sorgt für die Durchsetzung der Hausordnung und SOV.

### **Koordinator (K)**

Der Koordinator koordiniert die Arbeiten mehrerer Arbeitsgruppen (z. B. Fremdfirmen, Mitarbeiter des Betriebes), um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Er ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber den Auftragnehmer, deren Verantwortlichen und gegenüber jedem Beschäftigten weisungsbefugt.

Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gefordert sein, so können die Funktion des Koordinators und des SiGeKo von einer Person wahrgenommen werden.

### **Notfallplanung**

Notfallplanung im Sinne dieser SOV ist die präventive Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen mit dem Ziel, schädliche Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachgüter und immaterielle Güter im Ereignisfall zu vermeiden.

### **SOV**

Die vorliegenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für die Arbeiten von Auftragnehmern auf dem Gelände des BAYER STANDORT WUPPERTAL.

### **Verantwortlicher der Fremdfirma (VF)**

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist der Auftragnehmer (Unternehmer) oder ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt.

Als Verantwortlicher der Fremdfirma können z.B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in seinem Verantwortungsbereich gewährleisten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen und die Einhaltung der SOV sicherzustellen.

Alle seine in dieser SOV beschriebenen Aufgaben hat er auch auf eingesetzte Nachunternehmer und deren Mitarbeiter anzuwenden.

## **2 Geltungsbereich**

Diese SOV gelten für die Betriebsgelände des BAYER STANDORT WUPPERTAL innerhalb der begrenzenden Einfriedung. Dem Auftraggeber ist es darüber hinaus freigestellt, die Regeln auch außerhalb der genannten Einfriedung oder an anderen Standorten ganz oder teilweise anzuwenden.

## **3 Ziel**

Das erhöhte Schutzbedürfnis am BAYER STANDORT WUPPERTAL erfordert besondere Sorgfalt bei der Durchführung von Arbeiten, und zwar auf Grundlage verbindlicher und für alle Beteiligten geltender Verhaltensregeln. Durch die SOV werden auch die Auftragnehmer verpflichtet, ihre Mitarbeiter in den geltenden Regelungen zu unterweisen und die Einhaltung durchzusetzen. Sie sind angehalten, bei der Auftragsabwicklung mögliche schädliche Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeit auch auf andere Bereiche zu erkennen und Maßnahmen mit dem Auftraggeber und den Betroffenen herbeizuführen. Die Aspekte der Notfallplanung sind dabei stets zu berücksichtigen.

## **4 Security**

An die im BAYER STANDORT WUPPERTAL tätigen Unternehmen werden hohe Anforderungen zur Sicherung ihrer Betriebsbereiche und den Schutz der Öffentlichkeit gestellt. So fordert etwa das Störfallrecht u. a. Eingriffe Unbefugter in Anlagen wirksam zu verhindern. Daher gelten am BAYER STANDORT WUPPERTAL besondere Regelungen für Zutritt und Aufenthalt von Personen sowie den Güter- und Warenverkehr.

### **4.1 Zutritt zum BAYER STANDORT WUPPERTAL**

- **4.1.1 Betreten des BAYER STANDORT WUPPERTAL**

Zum Betreten des BAYER STANDORT WUPPERTAL ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person im BAYER STANDORT WUPPERTAL für die Auftragserledigung zwingend erforderlich ist. Unabhängig davon wird eine Zutrittsberechtigung grundsätzlich für Personen nicht erteilt, die jünger als 14 Jahre sind. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, das Tier ist zur Durchführung eines Auftrags erforderlich.

Die Berechtigung wird an den Zugängen durch Mitarbeiter des Werkschutzes, deren Beauftragte (im Folgenden nur noch als Werkschutzpersonal bezeichnet) oder durch automatisierte Verfahren überprüft. An personell besetzten Torstellen ist der Ausweis unaufgefordert dem Werkschutzpersonal vorzuzeigen.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Ein- und Auslesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den BAYER STANDORT WUPPERTAL zu betreten bzw. zu verlassen. Das Werkschutzpersonal bleibt jedoch weiterhin berechtigt, den Ausweis durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

- **4.1.2 Einfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen**

Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffe und Gegenstände (Materialien) dürfen grundsätzlich nur dann in den BAYER STANDORT WUPPERTAL mitgebracht werden, wenn sie zur Erledigung eines Werk-/ Dienstvertrages mit einem Auftraggeber im Sinne dieser SOV benötigt werden.

Folgende Stoffe sind unabhängig von Masse, Menge oder Volumen an einem dafür vorgesehenen Tor anzumelden:

- instabile und explosive
- radioaktive (zusätzlich ist Abschnitt 5.3.7 zu beachten)
- selbstzersetzende
- pyrophore (selbstentzündliche)
- giftige
- ansteckungsgefährliche und
- CMR Stoffe und Gemische cancerogene (krebserzeugende), mutagene (erbgutverändernde) und reproduktionstoxische (fortpflanzungsschädigende).

Dies gilt auch für Materialien, deren Temperatur überwacht werden muss, unabhängig von ihrer Menge bzw. Aktivität und für andere gefährliche Stoffe bzw. Güter im Sinne des Chemikalienrechtes bzw. Transportrechtes, soweit Masse oder Volumen je Einzelbehälter 5 kg oder 5 Liter übersteigt oder die eingeführte Gesamtmenge 200 kg oder 200 Liter übersteigt.

Sind für den Umgang oder die Beförderung von Stoffen etwa nach Maßgabe des Atom-, Chemikalien-, Sprengstoff- oder Gefahrgutrechtes Genehmigungen erforderlich, so muss der Auftragnehmer die Nachweise vorlegen können.

Insbesondere gefährliche Materialien (z.B. Sprengstoffe, Waffen, Munition, Kampf- oder Betäubungsmittel, aber auch Chemikalien) dürfen nur im Auftrag des AG eingebracht werden.

Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen mit einem Einzelwert von mehr als 500,- €, die nur zeitlich begrenzt in den BAYER STANDORT WUPPERTAL eingebracht werden, sind durch den Auftragnehmer anzumelden und so zu kennzeichnen, dass sie im Rahmen der Ein- und Ausfuhrkontrolle eindeutig dem Auftragnehmer zugeordnet werden können.

Für die Anmeldung liegen an den Toren Vordrucke aus.

Der Auftraggeber haftet nicht für Verlust von eingebrachtem Eigentum des Auftragnehmers und Eigentum seiner Mitarbeiter, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

- 4.1.3 Einbringen und Nutzen von Hard- und Software

Das Einbringen und die Nutzung von Hard- und Software in den BAYER STANDORT WUPPERTAL sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung und unter Einhaltung der Vorgaben der fachlich zuständigen Stellen des jeweiligen Auftraggebers gestattet. Ausgenommen sind elektronische Kleingeräte wie Terminplaner, Organizer, Mobiltelefone oder programmierbare Taschenrechner.

- 4.1.4 Anmeldung in Ausnahmefällen

Auftragsdurchführungen werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit dem AV abzustimmen. Die eingesetzten Personen sind dem AV vorab namentlich zu benennen und dem Werkschutz grundsätzlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden.

Die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigung ist Sache des Auftragnehmers.

- 4.1.5 Zufahrt zum BAYER STANDORT WUPPERTAL

Zum Befahren des BAYER STANDORT WUPPERTAL ist ebenfalls eine Berechtigung erforderlich. Diese wird auf Antrag durch das Ausweissbüro erteilt, soweit der AV die Notwendigkeit bestätigt. Die Gültigkeit wird längstens für die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den Verantwortlichen der Fremdfirma unter Genehmigung durch den AV rechtzeitig zu beantragen.

Die Berechtigung wird an den Zufahrten personell durch Mitarbeiter des Werkschutzes, deren Beauftragte oder technisch überprüft. Sie ist während des Abstellens von Fahrzeugen im BAYER STANDORT WUPPERTAL erkennbar im Fahrzeug auszulegen. Wird ein Fahrzeug nicht mehr im BAYER STANDORT WUPPERTAL eingesetzt oder wird eine Einfahrgenehmigung entzogen, so ist diese dem Ausweissbüro unverzüglich zurückzugeben.

- 4.1.6 Erfassung von Zutrittsdaten

Im Rahmen des Betretens bzw. Befahrens werden ggf. Daten erfasst und zur elektronischen Weiterverarbeitung ggf. gespeichert.

## **4.2 Ausstellung von BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen**

Berechtigungen werden grundsätzlich auf der Grundlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments ausgestellt. Zusätzlich ist bei ausländischen Mitarbeitern ggf. die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels sowie einer von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel vermerkten gültigen Arbeitserlaubnis erforderlich. Die genannten Dokumente können durch das Ausweisbüro und durch den Werkschutz sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Routinekontrollen überprüft werden. Befristungen der Erlaubnistitel hat der Auftragnehmer zu beachten.

- 4.2.1 BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis

Vor dem ersten Betreten des BAYER STANDORT WUPPERTAL ist im Ausweisbüro eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Jede Person hat sich hierzu persönlich im AWB zu melden. Außerhalb der Öffnungszeiten des AWB erfolgt die Ausgabe der Zutrittsberechtigung an einem personell besetzten Tor. Diese hat für die Einsatzdauer, längstens bis zum nächsten Arbeitstag des AWB, Gültigkeit.

Voraussetzung für die Aushändigung einer Zutrittsberechtigung ist die persönliche Teilnahme an einer Einweisung über die Gefahren und Verhaltensregeln im BAYER STANDORT WUPPERTAL mit Kenntnissnachweis. Bei Nichtbestehen kann der Test grundsätzlich einmal wiederholt werden. Danach ist die Ausstellung eines BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweises oder einer Kurzzeit Zutrittsberechtigung am gleichen Tag nicht mehr möglich.

Die Ausstellung eines BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweises erfolgt nur bei vorheriger Ankündigung durch oder nach Anmeldung des Mitarbeiters beim zuständigen AV.

Im Zuge der Erstellung eines BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweises sind vorzulegen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass, ggf. Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis und
- Ausweis Antrag für Fremdfirmen.

Die zur Berechtigungsverwaltung erforderlichen persönlichen Daten sowie die Teilnahme an und das Ergebnis der Sicherheitsinformation werden in einem internen EDV-System gespeichert. Die Aushändigung der Zutrittsberechtigungen und der genannten Unterlagen, die Teilnahme an der Sicherheitsinformation sowie die Zustimmung zur Datenspeicherung hat der Fremdfirmenmitarbeiter mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Gültigkeit des BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweises wird längstens auf die Dauer des Auftrags, maximal jedoch auf 12 Monate beschränkt. Sollte eine Verlängerung notwendig werden, so ist diese durch den VF unter Genehmigung durch den AV rechtzeitig zu beantragen.

Der Einsatz von Nachunternehmerfirmen, Zeitarbeitnehmern oder freien Mitarbeitern, die im Auftrag des Auftragnehmers im BAYER STANDORT WUPPERTAL eingesetzt werden sollen, ist mit dem AV abzustimmen und bei der Ausweisbeantragung anzugeben. Im "Ausweis Antrag für Fremdfirmen" ist der Arbeitgeber anzugeben, mit dem das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters besteht. Da der Einsatz einer solchen Firma der Zustimmung durch den AV bedarf, ist dessen Gegenzeichnung erforderlich.

Der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis für Fremdfirmenmitarbeiter wird vom Werkschutz ausgehändigt und bleibt Eigentum des BAYER STANDORT WUPPERTAL. Er ist sorgfältig und schonend aufzubewahren und darf einem Dritten nicht überlassen werden. Er ist dem Werkschutz, oder deren Beauftragten, auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Für die wiederholte Ein- und Ausfuhr von Gegenständen und Stoffen kann der Auftragnehmer darüber hinaus einen Sonderausweis beim Werkschutz beantragen.



- **4.2.2 Bild- und Tonaufnahmen**

Die Benutzung von technischen Geräten zur Bild- und Tonaufnahme ist am BAYER STANDORT WUPPERTAL verboten. Ausnahmen für das Filmen oder Fotografieren bedürfen der Absprache mit dem AV und einer schriftlichen Genehmigung durch die betroffene Betriebsleitung. Außerhalb der Betriebsbereiche und Gebäude ist zusätzlich die Zustimmung des Werkschutzes einzuholen. Der Werkschutz ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten. Hierfür muss ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden. Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen der Standorte oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf vom Werkschutz einbehalten oder ggf. zerstört werden. Gleiches gilt für nichtautorisierte Tonaufnahmen.

- **4.2.3 Rückgabe und Verlust der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen für Fremdfirmenmitarbeiter**

BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen (gem. Kap. 4), die nicht mehr für die Auftragsdurchführung benötigt werden, müssen vom Berechtigungsinhaber oder vom VF unverzüglich und persönlich im Ausweisbüro oder an einer personenbesetzten Torstelle gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben werden.

Der Verlust einer BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigung ist umgehend dem Ausweisbüro oder der Sicherheitszentrale zu melden. Diese veranlasst die zeitnahe Sperrung der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigung.

### **4.3 Aufenthalt im Bayer Standort Wuppertal**

Innerhalb der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Umfriedung ist der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis außerhalb der Betriebe und Gebäude offen und gut sichtbar zu tragen. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Verpflichtung auf die Betriebe und Gebäude auszudehnen. Bei Berechtigungen ohne Lichtbild ist Mitarbeitern des Werkschutzes oder deren Beauftragten auf Verlangen der Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Die Fremdfirma hat für die sichere Aufbewahrung ihres Eigentums bzw. des Eigentums ihrer Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen.

- **4.3.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen sich im BAYER STANDORT WUPPERTAL nur innerhalb der zugewiesenen Einsatzstellen und nur zur Auftragsdurchführung bzw. an geeigneten Plätzen, an denen sie ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden, aufhalten. Die Aufenthaltsorte sind ohne Umwege aufzusuchen. Ein Aufenthalt im BAYER STANDORT WUPPERTAL ist darüber hinaus grundsätzlich nicht gestattet. Ein Übernachten im BAYER STANDORT WUPPERTAL (z.B. in Baubuden oder Kraftfahrzeugen) ist nicht gestattet.

Alle Personen sind angehalten, für Ordnung und Sauberkeit im BAYER STANDORT WUPPERTAL zu sorgen.

Trassen- und Freiflächen dürfen nur mit Zustimmung des AV genutzt werden.

Arbeitszeiten sind aus sicherheitstechnischen Gründen seitens des VF mit dem AV abzustimmen. Nebentätigkeiten sowie das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen zu eigenen Zwecken sind verboten.

Jede politische Betätigung ist im BAYER STANDORT WUPPERTAL verboten, es sei denn, sie ist in einer Rechtsgrundlage begründet.

- **4.3.2 Verhalten bei der Wahrnehmung von ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen**

Zur Abwendung von Straftaten, unerlaubten Handlungen, Sabotagen oder sonstigen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder diese SOV sind auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers gehalten, bereits bei ungewöhnlichen oder verdächtigen Vorkommnissen den Werkschutz zu informie-

ren. Solche Beobachtungen sind der unter Kap. 5.2.1 genannten Notrufnummer der Sicherheitszentrale des jeweiligen Standorts zu melden.

#### **4.4 Geheimhaltung**

- 4.4.1 Allgemeine Geheimhaltungsvorgaben

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsweisen und Sicherheitsmaßnahmen nur Personen geben, die diese zur auftragsgemäßen Erledigung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Arbeiten unbedingt benötigen. Alle anderen anlässlich oder bei Gelegenheit der Ausführung des Auftrags erlangten Informationen sind geheim zu halten, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich einer Veröffentlichung zustimmt oder die Information nachweislich allgemein bekannt ist. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Alle dem Auftragnehmer im Verlauf der Auftragserledigung zur Verfügung gestellten oder von ihm erzeugten Informationsträger (z.B. Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Programme, Daten, Modelle) sind Eigentum des Auftraggebers. Sie sind wirksam vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben. Ein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

#### **4.5 Kontrollen**

Der Werkschutz hat das Recht, außerhalb der Betriebe und Gebäude der CPP Zutritts- und Aufenthaltsberechtigungen zu kontrollieren. Zum Schutz des Eigentums können darüber hinaus auch Fahrzeuge, Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde etc. durch den Werkschutz kontrolliert werden. Beim Betreten und Verlassen des BAYER STANDORT WUPPERTAL sind Taschen und andere Behältnisse auf Verlangen geöffnet vorzuzeigen. Dem Werkschutz ist auf Verlangen auch die Möglichkeit zu geben, das Kraftfahrzeug (einschließlich Schlafkabine bei LKW) auf mitgeführte Gegenstände zu überprüfen. Dieses kann auch auf eine Bekleidungsanschau ausgedehnt werden. Auf besondere Aspekte von Ehrgefühl und Moral wird dabei Rücksicht genommen. Die diesbezüglichen Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Die Kontrollen können ggf. auch von durch den WS beauftragten Nachunternehmern durchgeführt werden.

#### **4.6 Verlassen des BAYER STANDORT WUPPERTAL**

Ausfuhr von Arbeitsgerät, Werkzeug, Stoffen und Gegenständen: Das unberechtigte Mitnehmen von Materialien aller Art aus dem BAYER STANDORT WUPPERTAL, die nicht Eigentum des Auftragnehmers sind, ist unzulässig. Auf ihren Wert, ihre Menge oder ihre Verwendbarkeit kommt es dabei nicht an. Materialien, die gemäß 4.1.2 bei der Einfahrt anzumelden waren, sind an einem dafür vorgesehenen Tor bei der Ausfahrt auch wieder abzumelden.

Für die berechtigte Ausfuhr von Geräten, Gegenständen oder Material ist die Vorlage eines Sonderausweises, eines Dauerdurchlassscheines oder eines „Durchlassschein für Fremdfirmen“ erforderlich. Diese sind bei Verlassen des BAYER STANDORT WUPPERTAL unaufgefordert an den Toren vorzuzeigen (Sonderausweis) oder abzugeben (Durchlassscheine). Ob für die vorgenannte Ausfuhr ein Sonderausweis oder einer der Durchlassscheine benötigt wird, sollte zuvor beim Werkschutz erfragt werden. Der Durchlassschein muss von einem Berechtigten des Auftraggebers (ggf. AV) unterzeichnet sein. Bei Gerüstbaumaterial ist die alleinige Unterschrift des Verantwortlichen der Fremdfirma ausreichend.

## **5 Safety**

### **5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze**

- 5.1.1 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel in den BAYER STANDORT WUPPERTAL einzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, ist der Aufenthalt im BAYER STANDORT WUPPERTAL untersagt. Bei Verdacht der Zuwiderhandlung ist der Werkschutz berechtigt, Kontrollen zu veranlassen.

- 5.1.2 Rauchverbot

Auf allen Straßen und Plätzen innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL ist das Rauchen verboten. Rauchverbot besteht ferner in allen baulichen Anlagen mit Ausnahme der Bereiche, in denen Rauchen ausdrücklich durch die zuständige Leitung gestattet ist.

- 5.1.3 Verkehrsordnung am BAYER STANDORT WUPPERTAL

Innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen Regeln und Beschilderungen des BAYER STANDORT WUPPERTAL (z. B. „Durchfahrverbot bei Ex-Bereichen“ oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren). Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Der Werkschutz nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Bei Verkehrsunfällen im BAYER STANDORT WUPPERTAL ist der Werkschutz zur Unfallaufnahme zu rufen.

Gekennzeichnete Sicherheitszonen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten. Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel dürfen grundsätzlich nur nach Befürwortung durch den AV in den BAYER STANDORT WUPPERTAL gebracht werden, wenn sie für die Auftragsdurchführung notwendig sind. Außer Fahrrädern sind keine anderen, spurstabilen Fortbewegungsmittel (z.B. Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates, Motorrad) genehmigungsfähig.

Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis und den ggf. notwendigen Fahrauftrag besitzen. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrzeuge sind nur auf den durch Berechtigte zugewiesenen oder von der Fremdfirma angemieteten Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende bedarf der separaten Genehmigung des Besitzers der Fläche. Die Genehmigung muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z.B. Trassen, Blockfeldern im Nahbereich von Toren und Sozialgebäuden.

- 5.1.4 Nutzung von Eigentum des Auftraggebers

Die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im BAYER STANDORT WUPPERTAL, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen (z.B. Lastenaufzüge, Krane, Rohrbrücken, Gleise und Anschlüsse an Energieleitungen), bedarf der vorherigen Genehmigung des jeweiligen Eigentümers.

- 5.1.5 Fundsachen

Am BAYER STANDORT WUPPERTAL gefundene Gegenstände sind dem Werkschutz abzugeben.

- 5.1.6 Aufstellung und Betrieb von Sonderfahrzeugen und Geräten (Krane, Baumaschinen etc.)

Die Aufstellung und der Betrieb von Sonderfahrzeugen und Großgeräten dürfen nur mit Genehmigung des AV erfolgen.

## **5.2 Verhalten im Notfall**

- 5.2.1 Gefahrenabwehr und Notfallrettung

Die operative Gefahrenabwehr und die (Personen-)Notfallrettung am BAYER STANDORT WUPPERTAL erfolgt in Kooperation mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Wuppertal (bzw. in Köln durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) sowie Einsatzkräfte der Standortbetreiberin.

Im Rahmen der operativen Gefahrenabwehr haben die Einsatzkräfte Zugangsrecht zu allen Betrieben und Einrichtungen soweit dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben notwendig ist. Im Ereignisfall haben die Einsatzkräfte Weisungsrecht.

Bei Unfällen oder Schadensfällen ist ein Notruf innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL grundsätzlich über Werkstelefone (Notrufnummer 112) oder Handfeuermelder abzusetzen. Notrufannahmende Stelle ist die gemeinsame Leitstelle der Berufsfeuerwehren der Städte Solingen und Wuppertal.

Mobile Funkgeräte (Bündelfunk) oder Handys sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die anderen Kommunikationseinrichtungen in unmittelbarer Nähe nicht verfügbar sind. Beim Einsatz von Handys ist folgende Rufnummer der Sicherheitszentrale zu wählen: 0202 36-99300. Es wird empfohlen, diese Nummer im Kurzwahlverzeichnis der Handys abzuspeichern.

- 5.2.2 Ereignismanagement

Die strategische Gefahrenabwehr erfolgt in der Werkseinsatzleitung (WEL). Die operative Gefahrenabwehr im Bayer Standort Wuppertal (ohne Bio-Campus Cologne) erfolgt durch die Feuerwehr der Stadt Wuppertal, sowie Einsatzkräfte der Betreiberin.

Im Sinne des Ereignismanagements ist der Werkleiter vom Dienst oder sein Vertreter in dieser Funktion verantwortlich für die Vertretung und Repräsentation des Standortes nach innen und außen, die Leitung der Werkseinsatzleitung (WEL) sowie die Kommunikation über die getroffenen Maßnahmen der WEL am Standort. Die Leitung der WEL hat der Werkleiter vom Dienst, sofern er keine andere Person mit dieser Funktion beauftragt.

Der Werkleiter vom Dienst oder sein Vertreter haben im Ereignisfall Weisungsrecht gegenüber allen am Standort tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitern.

Begriffsdefinitionen in Verbindung mit der Gefahrenabwehr können im dem gültigen Gefahren und Abwehrplan eingesehen werden

- 5.2.3 Informationspflichten

Die Unternehmen unterrichten im Rahmen des Sicherheits- und Ereignismanagements unverzüglich die Sicherheitszentrale des Standortes über unvorhergesehene Ereignisse, Gefahren (z.B. Brand- und Unfallereignisse, Diebstähle, Bedrohungen, Umweltereignisse, Verstöße gegen die Hausordnung) und sicherheitsrelevante Aktivitäten aller Art (z.B. Transporte, Umfüllarbeiten etc.). Die Sicherheitszentrale alarmiert, koordiniert, informiert und dokumentiert bei Ereignissen aller Art, im Sinne der Betreiberpflichten. Die Betreiberin informiert ihrerseits unverzüglich alle betroffenen Unternehmen und soweit erforderlich auch Behörden (Erstinformation).

- **5.2.4 Kooperation in der Gefahrenabwehr**  
Die Unternehmen sind verpflichtet, die Betreiberin bei der Abwehr von Gefahren zu unterstützen und untereinander zu kooperieren. Dies betrifft insbesondere den Austausch von für die Gefahrenabwehr benötigten Informationen, die Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen gemäß den mit dem Chemieparkmanagement abgestimmten Vorgaben, sowie die Zusammenarbeit im Ereignisfall. Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenprävention werden mit den Unternehmen abgestimmt.

### **5.3 Einrichtung von Bau- und Montagestellen**

- **5.3.1 Erlaubnis**  
Die Zustimmung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten hat die Fremdfirma beim AV einzuholen (**Antragsverfahren Container und nicht ortsfeste Bauten**). Die Antragsgenehmigung erfolgt durch die Abteilung Infrastruktur- und Gebäudemanagement des Standortbetreibers des BAYER STANDORT WUPPERTAL. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben z.B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz, zu beachten. Unterkunfts- und Werkstatteinrichtungen sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen. Die Einhaltung ist durch den AV oder einen Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.
- **5.3.2 Sozialeinrichtungen**  
Für die allgemeine Nutzung im BAYER STANDORT WUPPERTAL vorgesehene Sozialeinrichtungen können auch von Mitarbeitern des Auftragnehmers genutzt werden, soweit dies durch den AN mit dem Betreiber der Einrichtung vorab vereinbart wurde.
- **5.3.3 Ärztliche Dienste**  
Den Unternehmen und dessen Mitarbeitern stehen die ärztlichen Dienste während der üblichen Geschäftszeiten zur medizinischen Erstversorgung grundsätzlich zur Verfügung.
- **5.3.4 Energieversorgung**  
Energie darf nur zur Auftrags erledigung und nur an den hierfür zugewiesenen Stellen abgenommen werden. Die Herstellung von Energieanschlüssen, insbesondere an das Stromnetz, (z.B. neue Baustellenverteiler, Containerversorgung usw.) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung IT-Energien des Standortbetreibers zulässig.
- **5.3.5 Installation und Einsatz von Fernsprech- und Funkanlagen und sonstiger mobiler Kommunikationsgeräte**  
Funksysteme dürfen nur nach Befürwortung des AV und nach Genehmigung durch den lokalen Netzbetreiber (Bayer Business Services) betrieben werden. Die Mitnahme von Nicht-EX-geschützten Mobiltelefonen in gekennzeichnete EX-Bereiche ist verboten. Für Ausnahmen hiervon ist die Genehmigung (z.B. über einen Erlaubnisschein) bei der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

- 5.3.6 Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln

Bei Arbeiten an Anlagen und Betriebsmitteln ist bei dem AV anzufragen, ob ein Freigabeverfahren (z.B. Erlaubnisschein) erforderlich ist.

- 5.3.7 Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen

Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen müssen rechtzeitig (mindestens 2 Tage vor Beginn der Tätigkeit) über den AV mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten abgestimmt und von diesem entsprechend der bestehenden Richtlinien „Arbeiten mit radioaktiven Stoffen und Röntgeneinrichtungen“ schriftlich genehmigt werden.

Die Strahlenschutzbeauftragten des AG haben das Recht, Kontrollen durchzuführen.

- 5.3.8 Übergabe von Bau- und Montagestellen

Beim Einrichten und Auflösen von Bau- und Montagestellen ist der Zustand der genutzten Fläche/Bauten/Einrichtungen etc. nach Vorgabe des Besitzers zu protokollieren. Beim Auflösen ist/sind die Fläche/Bauten/Einrichtungen etc. zum vereinbarten Zeitpunkt in den ursprünglichen oder den besonders vereinbarten Zustand zu versetzen.

## **5.4 Arbeitssicherheit**

- 5.4.1 Grundlagen

- 5.4.1.1 Beachtung der Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Tätigkeiten des Auftragnehmers in Arbeitsstätten des Auftraggebers gelten alle arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der jeweils relevanten berufsgenossenschaftlichen Regelwerke. Dies wird überwiegend das Regelwerk der BG Rohstoffe und Chemische Industrie (vormals BG Chemie) sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Planung oder Gestaltung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren zur Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks. Er verpflichtet sich weiterhin zur Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen für den Auftraggeber.

Gegenüber seinen Mitarbeitern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet seinerseits bei der Weitergabe von Teilaufträgen ebenfalls die Nachunternehmer zur Beachtung der staatlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften und teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift des Nachunternehmers und eines Ansprechpartners mit.

- 5.4.2 Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen und Vereinbarungen

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist Bestandteil der Erfüllung des Werkvertrags. Bei Verstößen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Die Aufsichtspflicht des Auftragnehmers bleibt von Aufsichtsmaßnahmen des Auftraggebers unberührt, sofern keine anders lautende vertragliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Verstößen seiner Beschäftigten oder seiner beauftragten Nachunternehmer gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen soweit wie möglich auszuschließen. Bei Verstößen gegen Vorschriften und Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz kann der Auftraggeber die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung der Mängel sowie den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Nachunternehmer von der weiteren Ausführung verlangen.

Der Auftragnehmer wird hierüber unverzüglich unterrichtet.

Alle Vereinbarungen und gemeinsamen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bedürfen der Schriftform.

- 5.4.2.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, einander bei der Beurteilung betriebsspezifischer Gefährdungen für ihre Beschäftigten zu unterstützen und dafür die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Vor dem Beginn von Arbeiten muss der Auftragnehmer in seiner Rolle als Arbeitgeber bei der Informationsermittlung für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob z.B. entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe vorhanden oder zu erwarten sind. Die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden weiterreichenden Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gefährdungen, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen schriftlich festzulegen. Insbesondere hat er eine gewerke- und auftragsspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die Ergebnisse zu dokumentieren und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Auftrags-erledigung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Informationen über wechselseitige Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

- 5.4.2.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, bei denen die im Einzelfall erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV und nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bei ermächtigten Ärzten oder arbeitsmedizinischen Diensten fristgerecht und mit dem Ergebnis "keine gesundheitlichen Bedenken" durchgeführt wurden bzw. unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchgeführt werden.

- 5.4.2.3 Besondere Gefährdungen und Aufsicht

Arbeiten bei denen besondere Gefährdungen auftreten können, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers durchgeführt werden (siehe 5.4.6 Erlaubnisscheinverfahren). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur fachlich und persönlich geeignete Personen mit Tätigkeiten, bei denen besondere Gefährdungen vorliegen, zu betrauen und bei den von ihm durchgeführten Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen eine geeignete Person (Aufsichtsführender, AF) mit der Aufsicht über die Arbeiten zu beauftragen. Die Betriebsaufsicht des Auftraggebers informiert den Auftragnehmer über betriebsspezifische Sicherheitsbelange, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind.

- 5.4.2.4 Information und Unterweisungen der Beschäftigten

Zur Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz haben Auftraggeber und Auftragnehmer sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu informieren und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Zur Vermeidung von Gefährdungen aufgrund mangelnden Sprachverständnisses hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um Anweisungen zur Sicherheit sowie Warn- und Verhaltenshinweise verstehen zu können. Ansprechpartner und verantwortliche Personen vor Ort müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Setzt der Auftragnehmer Gefahrstoffe ein, hat er den AV rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung der an BAYER STANDORT WUPPERTAL, in den Betrieben und auf den Baustellen des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und über die aus Ziffer 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 resultierenden Maßnahmen und Verhaltensregeln. Er hat dafür zu sorgen,

dass seine Mitarbeiter über die allgemein am BAYER STANDORT WUPPERTAL gültigen und über die betriebspezifischen Sicherheitsregelungen (z.B. anhand der "Blauen Sicherheitsanweisungen") unterwiesen sind. Der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Betreiber behält sich vor, einen Kenntnissnachweis durchzuführen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber Nachweise über die erfolgreiche Durchführung der Unterweisungen auf Verlangen vor.

- 5.4.3 Koordination

Bei Arbeiten, bei denen eine gegenseitige Gefährdung der eingesetzten Mitarbeiter des/ der AN und des AG möglich ist, hat der Auftraggeber grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherheitskoordination. Der Auftraggeber kann die Koordination durch Pflichtenübertragung an befähigte Dritte delegieren. Die vom Auftraggeber benannten Sicherheitskoordinatoren sind im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber den von ihnen zu koordinierenden Auftragnehmern, deren Beschäftigten sowie dem Personal des Auftraggebers weisungsbefugt. Der Auftragnehmer informiert die von ihm beauftragten Nachunternehmer über die getroffenen Vereinbarungen zur Koordination und sorgt für deren Beachtung.

Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sicher, dass die koordinierende Person von ihrer Weisungsbefugnis angemessen Gebrauch machen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung an den Koordinierungsmaßnahmen des Auftraggebers mit den im Betrieb/Projekt tätigen Auftragnehmern und zur Bereitstellung aller Informationen, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlich sind.

- 5.4.4 Verwendung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln

Die in der Arbeitsstätte eingesetzten Betriebsmittel des Auftragnehmers müssen den einschlägigen staatlichen Vorschriften und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken genügen und entsprechend verwendet werden. Ergebnisse vorgeschriebener Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

- 5.4.5 Arbeitsaufnahme

Unmittelbar vor Aufnahme oder Wiederaufnahme sowie bei Unterbrechung oder Beendigung eines Auftrages ist die Betriebsaufsicht zu informieren. Beginn und Ende der Arbeit in Betrieben ist täglich, jede Arbeitsunterbrechung ist sofort der Betriebsaufsicht zu melden.

- 5.4.6 Erlaubnisschein

Um bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die erforderliche Aufsicht zu gewährleisten, ist das eingeführte Erlaubnisscheinverfahren einzuhalten. Mit dem Erlaubnisschein wird eine ablaforientierte Gefährdungsbeurteilung mit Angabe der möglichen Gefährdungen, der verantwortlichen Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme durchgeführt und dokumentiert. Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten.

Die folgenden Arbeiten müssen mit einem Erlaubnisschein durchgeführt werden:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Arbeiten, bei denen mit Austritt von Gasen zu rechnen ist,
- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder biologische Agenzien auftreten können,



- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen auftreten können,
- Arbeiten an und auf Rohrbrücken und Schornsteinen,
- Arbeiten an Schutzeinrichtungen,
- Vorübergehende Änderungen des dokumentierten Sollzustandes der Anlage, für die kein Änderungsschein ausgestellt wurde.
- Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen (ergänzend s. Kap. 5.4.8)

Darüber hinaus kann bei allen Arbeiten, bei denen die Betriebs- oder Projektleitung besondere erhöhte Sicherheitsmaßnahmen für erforderlich hält (z. B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Auswirkung auf benachbarte Bereiche), eine Erlaubnisscheinpflcht durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Der Erlaubnisschein ist von dem auf der Baustelle Verantwortlichen des Auftragnehmers, der die Funktion der Aufsicht der Ausführenden vor Ort wahrnimmt, hinsichtlich der verantwortlichen Einhaltung festgelegter Sicherheitsmaßnahmen zu unterschreiben. Dabei sind der Name des Unterschreibenden und der des Auftragnehmers in Druckschrift zusätzlich einzutragen.

Im Erlaubnisschein können Sicherungsposten vorgeschrieben sein (z.B. bei Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr). Diese müssen einen gültigen Ausbildungsnachweis der BAYER STAND-ORT WUPPERTAL-Feuerwehr oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis besitzen. Darüber hinaus können im Einzelfall für besondere Arbeiten (z.B. Spreng-, Tauch- oder Gleisarbeiten) zusätzliche Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise gefordert sein.

- 5.4.7 Schweißen, Brennen, Löten und funkenerzeugende Arbeiten

Vor der Ausführung von Schweiß-, Brenn-, Löt-, und funkenerzeugenden Arbeiten (z.B. Trennen, Schleifen) muss sich der Verantwortliche der Fremdfirma zur Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen immer mit dem AV in Verbindung setzen.

- 5.4.8 Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Vor der Ausführung von Arbeiten in oder über den Gleisanlagen bzw. in der Nähe von Gleisanlagen hat der AN den AG zu informieren. Ohne Genehmigung des Eisenbahninfrastrukturbetreibers Bayer Pharma AG, Abteilung PS-API Werkslogistik, dürfen keine Arbeiten in oder im Umfeld der Gleisanlagen ausgeführt werden.

- 5.4.9 Erd- und Abbrucharbeiten

Bei Erd- und Abbrucharbeiten hat der Auftragnehmer spezielle Regelungen des Auftraggebers (z. B. Auflagen aus dem Freigabeverfahren für Erdarbeiten) einzuhalten. Diese sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem AV abzustimmen.

- 5.4.10 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese bestimmungsgemäß benutzen. Spezielle Schutzausrüstung und ggf. deren Entsorgung wird im Erlaubnisschein festgelegt. Die Bereitstellung wird im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

- 5.4.11 Unfallanzeigen

Unfälle bei der Auftragsdurchführung sind – unabhängig von behördlichen Bestimmungen – unverzüglich dem Betrieb und dem AV mündlich oder per E-Mail bzw. SMS zu melden. Eine schriftliche Unfallanzeige ist erforderlich und nachzureichen.

- 5.4.12 Unfalluntersuchung

Nach jedem Unfall hat der Auftragnehmer, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, eine Unfalluntersuchung mit Ursachenermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für seinen Verantwortungsbereich durchzuführen.

## **5.5 Umweltschutz**

- 5.5.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Der Auftragnehmer hat sich bei der Durchführung seiner Tätigkeiten an BAYER STANDORT WUPPERTAL so zu verhalten, dass keine unzulässigen Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Ist mit Einwirkungen (Luft, Wasser, Lärm) zu rechnen, so sind Zulässigkeit und ggf. Vermeidungsmaßnahmen mit dem Auftraggeber festzustellen. Bei Störungen sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

Emissionen in die Luft, Schadstoffeinträge in Boden und (Grund-) Wasser in Folge von Ereignissen oder Störungen sind den Sicherheitszentralen der Standorte unter Nutzung der unter Kap. 5.2.1 genannten Notrufnummern unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Einleitung von Stoffen in die Kanalanlagen, soweit die Einleitung nicht angemeldet und genehmigt war.

Die Auftragnehmer unterstützen die zuständigen Stellen der BAYER STANDORT WUPPERTAL Betreibergesellschaft, um Ereignisse schnell und umfassend aufzuklären und effiziente Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

- 5.5.2 Entsorgung von Abwasser und Abfall

Abfälle und Abwässer sind durch den Erzeuger ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen am BAYER STANDORT WUPPERTAL nur dann entsorgt werden, wenn sie im Rahmen der Auftragserledigung anfallen. Abwässer dürfen ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Die Abstimmung erfolgt durch den AV.

- 5.5.3 Lärm und Abluft

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den durch die Auftragsdurchführung entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren. Die Betriebe am BAYER STANDORT WUPPERTAL und BAYER STANDORT WUPPERTAL in seiner Gesamtheit unterliegen lärmschutztechnischen Auflagen. Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen außerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL auftreten (z.B. zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeschwerden). Ggf. ist über den AV eine Klärung herbeizuführen.  
Die behördlich genehmigten Grenzwerte für Abluft sind einzuhalten.

## **6 Ordnungsverfahren**

Der Werkschutz nimmt Verstöße gegen Regelungen der SOV auf, dokumentiert sie und informiert den Auftraggeber und die Leitung Chemieparkmanagement. Sofern Art oder Tragweite des Verstoßes die Interessen des BAYER STANDORT WUPPERTAL allgemein oder anderer BAYER STANDORT WUPPERTAL-Partner im Besonderen betrifft, wird die Leitung Chemieparkmanagement oder der Werkschutz in deren Auftrag geeignete Konsequenzen mit den Betroffenen abstimmen.

Pharma- und Chemieparkmanagement

Wuppertal, im November 2013

gez. Dr. Mike Matthäus